

Satzung der Cultural Commons Collecting Society SCE mbH (C3S)

v1.0 – 25.09.2013

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz	2
§ 2 Zweck und Gegenstand	2
§ 3 Kommunikation	3
§ 4 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft	3
§ 5 Zahlungspflichten	3
§ 6 Berechtigungsvertrag	4
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 8 Austritt	5
§ 9 Übertragung von Geschäftsanteilen	5
§ 10 Ausschluss eines Mitglieds	6
§ 11 Auseinandersetzung	6
§ 12 Organe der Genossenschaft	7
§ 13 Generalversammlung	7
§ 14 Regionalisierung	9
§ 15 Verwaltungsrat	9
§ 16 Geschäftsführende Direktoren	10
§ 17 Schiedsgericht	11
§ 18 Versammlung der Wahrnehmungsberechtigten	11
§ 19 Beirat der Wahrnehmungsberechtigten	11
§ 20 Weitere Beiräte	13
§ 21 Gemeinsame Vorschriften für die Organe	13
§ 22 Jahresabschluss, Rückvergütung, Rücklagen und Ergebnisverwendung	14
§ 23 Verjährung	14
§ 24 Auflösung	14
§ 25 Bekanntmachungen	15

Präambel

Die Entwicklung digitaler Märkte und des Urheberrechts erfordert neue Formen der Verwertung kreativer Werke, unter anderem die Möglichkeit zur kommerziellen Auswertung freier Lizenzen wie Creative Commons. Textdichter und Komponisten von Musikwerken schließen sich zu einem Unternehmen zusammen, das die Verwertungsmöglichkeiten wahrnimmt und ausgehend von der gegenwärtigen Marktsituation auch neue Verwertungsmöglichkeiten erschließt. Der Einzelne kann nicht alle Nutzungen seiner Werke überwachen und die ihm zustehenden Erträge einziehen, insbesondere im digitalen Zeitalter. Die diesem Unternehmen zu übertragenden Rechte werden als gemeinsame Rechte der Beteiligten verwaltet und die eingehenden Erträge und Vergütungen nach einem festgelegten Verfahren verteilt.

§ 1 Name, Sitz

(1) Die Firma der Genossenschaft lautet Cultural Commons Collecting Society SCE mit beschränkter Haftung (C3S SCE).

(2) Der Sitz der Genossenschaft ist Düsseldorf.

§ 2 Zweck und Gegenstand

(1) Zweck der Genossenschaft ist es, die wirtschaftlichen, sozialen sowie kulturellen Tätigkeiten und Belange der Mitglieder zu fördern.

(2) Der Gegenstand der Genossenschaft ist die treuhänderische Wahrnehmung der urheberrechtlichen Befugnisse der Mitglieder, die der Genossenschaft durch Berechtigungsvertrag anvertraut wurden sowie die Verteilung der erzielten Einnahmen an die Berechtigten.

(3) Der Geschäftsbetrieb beruht auf der von dem Deutschen Patent- und Markenamt als Aufsichtsbehörde erteilten Erlaubnis nach dem Urheberrechtswahrnehmungsgesetz (UrhWG).

(4) ¹Nichtmitglieder können die Leistungen der Genossenschaft nutzen und sich an deren Aktivitäten beteiligen. ²Näheres bestimmt die durch den Verwaltungsrat zu beschließende Richtlinie zur Teilhabe von Nichtmitgliedern. ³Die Genossenschaft kann mit anderen Wahrnehmungsberechtigten Verträge abschließen, um eine möglichst umfassende Verwertung der Rechte Ihrer Mitglieder zu gewährleisten.

§ 3 Kommunikation

¹Die Kommunikation innerhalb der Genossenschaft erfolgt in Deutsch und Englisch. ²In Zweifelsfällen ist die deutsche Fassung die ausschlaggebende.

§ 4 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

(1) ¹Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen werden. ²Weitere Voraussetzungen des Erwerbs der Mitgliedschaft sind

- a) die unmittelbare Beteiligung am kreativen Schaffensprozess durch Werkschöpfung oder als ausübender Künstler oder
- b) ein besonderes Interesse der Genossenschaft an der Mitgliedschaft.

(2) ¹Wer nicht die Voraussetzungen des Absatz 1 erfüllt, kann mit Zustimmung des Verwaltungsrates als investierendes Mitglied zugelassen werden. ²Investierende Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die für die Nutzung oder Produktion der Güter und die Nutzung oder Erbringung der Dienste der Genossenschaft nicht in Frage kommen. ³Investierende Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die anderen Genossenschaftsmitglieder, soweit nicht nachfolgend anderes geregelt ist.

(3) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer unbedingten schriftlichen Beitrittserklärung und der Zustimmung des Verwaltungsrates.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt,
- b) Ausschluss,
- c) Übertragung der gesamten Geschäftsanteile,
- d) Tod, bzw. Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft.

§ 5 Zahlungspflichten

(1) ¹Der Geschäftsanteil beträgt € 50 (Nennwert). ²Er ist sofort in voller Höhe einzuzahlen.

(2) ¹Die Mitglieder müssen sich mit mindestens einem Geschäftsanteil beteiligen. ²Sie können sich mit weiteren Anteilen beteiligen, maximal jedoch mit sechzig.

(3) ¹Das Grundkapital ist veränderlich entsprechend der Zahl der Genossenschaftsmitglieder; es beträgt jedoch mindestens € 30.000. ²Durch Rückzahlung von Geschäftsguthaben bzw. Auseinandersetzungsguthaben darf das Grundkapital von € 30.000 nicht unterschritten werden (Mindestkapital).

(4) Die Mitglieder sind im Falle der Insolvenz der Genossenschaft nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.

(5) Durch Beschluss der Generalversammlung kann ein Eintrittsgeld festgelegt werden, das den Rücklagen zugeführt wird.

(6) Die Generalversammlung kann eine Beitragsordnung beschließen, die die Mitglieder verpflichtet, einen jährlichen Beitrag zu entrichten.

§ 6 Berechtigungsvertrag

(1) ¹Die Leistungsbeziehungen zwischen der Genossenschaft und den Mitgliedern sowie den Wahrnehmungsberechtigten, die nicht Mitglied der Genossenschaft sind, werden in dem Berechtigungsvertrag geregelt. ²Das Muster dieses Vertrages wird vom Verwaltungsrat mit Zustimmung der Generalversammlung beschlossen.

(2) ¹Die Verteilung der eingenommenen Lizenzgelder wird nach dem Verteilungsplan vorgenommen, den der Verwaltungsrat nach Beratung mit dem Beirat der Wahrnehmungsberechtigten mit Zustimmung der Generalversammlung aufstellt. ²Der Verteilungsplan wird der Satzung als Anlage beigefügt.

(3) ¹Endet die Mitgliedschaft gem. § 4 Absatz 4, ist die Genossenschaft berechtigt, den Berechtigungsvertrag mit dem ausscheidenden Mitglied oder dessen Rechtsnachfolger durch dem Betroffenen schriftlich mitzuteilenden Beschluss des Verwaltungsrates zu beenden, soweit dem ein Abschlusszwang nicht entgegensteht. ²Das ausgeschiedene Mitglied und dessen Rechtsnachfolger nehmen an einer Verteilung der eingenommenen Lizenzgelder in diesem Fall nur noch insoweit teil, als die Lizenzgeldansprüche während der Zeit der Mitgliedschaft entstanden sind.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder gem. § 4 Absatz 1 sind insbesondere berechtigt,

- a) Einrichtungen und Leistungen der Genossenschaft zu nutzen,
- b) die vom Verwaltungsrat beschlossene Rückvergütung zu fordern,
- c) an der Generalversammlung und deren Beschlussfassungen teilzunehmen,
- d) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf ihre Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts – soweit gesetzlich erforderlich – und des Berichts des Verwaltungsrats zu verlangen,
- e) im Rahmen der Generalversammlung Einsicht in das zusammengefasste Prüfungsergebnis zu nehmen,

- f) unter den gesetzlichen Voraussetzungen die Einberufung der Generalversammlung oder die Anündigung von Beschlussfassungen zu beantragen,
 - g) das Protokoll der Generalversammlung einzusehen und
 - h) auf Antrag in Wahrnehmung eines berechtigten Interesses die Mitgliederliste einzusehen.
- (2) Die investierenden Mitglieder sind insbesondere berechtigt,
- a) an der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen,
 - b) auf ihre Kosten Abschriften des festgestellten Jahresabschlusses, des Lageberichts – soweit gesetzlich erforderlich – und des Berichts des Verwaltungsrats zu verlangen,
 - c) im Rahmen der Generalversammlung Einsicht in das zusammengefasste Prüfungsergebnis zu nehmen,
 - d) das Protokoll der Generalversammlung einzusehen,
 - e) auf Antrag in Wahrnehmung eines berechtigten Interesses die Mitgliederliste einzusehen.
- (3) Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,
- a) die auf den Geschäftsanteil vorgeschriebenen Einzahlungen zu leisten,
 - b) die Interessen der Genossenschaft in jeder Weise zu fördern,
 - c) die Satzung der Genossenschaft einzuhalten und die von den Organen der Genossenschaft gefassten Beschlüsse auszuführen,
 - d) die Einrichtungen der Genossenschaft in angemessenem Umfang zu nutzen, sofern sie Mitglieder gem. § 4 Absatz 1 sind, und
 - e) eine Änderung der Anschriften einschließlich der Adresse der elektronischen Post mitzuteilen.

§ 8 Austritt

¹Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung des Mitglieds gekündigt werden.

²Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr zum Schluss des Geschäftsjahres. ³Diese Frist gilt auch für die Kündigung freiwillig übernommener Geschäftsanteile.

§ 9 Übertragung von Geschäftsanteilen

Geschäftsanteile können einzeln oder insgesamt abgetreten oder veräußert werden, wenn der Verwaltungsrat zustimmt und der Erwerber Mitglied ist oder wird.

§ 10 Ausschluss eines Mitglieds

- (1) Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn
- a) sie sich eines schwerwiegenden Verstoßes gegen ihre Pflichten schuldig gemacht haben oder
 - b) sie innerhalb eines Jahres nach ihrem Beitritt gem. § 4 Absatz 1 a) der Genossenschaft nicht mindestens die Wahrnehmung der Rechte an drei Werken bzw. Aufführungen eingeräumt haben; sinkt die Zahl der bereits eingeräumten Rechte unter drei, so beginnt die Frist von einem Jahr neu oder
 - c) sie schwerwiegend gegen die Interessen der Genossenschaft handeln; Mitglieder nach § 4 Absatz 1 b) auch, wenn das Interesse der Genossenschaft an der Mitgliedschaft entfallen ist.
- (2) ¹Über den Ausschluss entscheidet der Verwaltungsrat. ²Das Mitglied muss angehört werden, es sei denn, dass der Aufenthalt des Mitglieds nicht ermittelt werden kann.
- (3) Über Ausschlüsse von Verwaltungsratsmitgliedern und geschäftsführenden Direktoren entscheidet die Generalversammlung.
- (4) ¹Der Ausschlussbeschluss des Verwaltungsrates kann vor der Generalversammlung angefochten werden. ²Die Anfechtung muss binnen sechs Wochen nach Zugang des Ausschlussbeschlusses schriftlich gegenüber der Genossenschaft erklärt werden (Ausschlussfrist).

§ 11 Auseinandersetzung

- (1) ¹Das Ausscheiden aus der Genossenschaft hat die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied bzw. dessen Rechtsnachfolger und der Genossenschaft zur Folge. ²Die Auseinandersetzung unterbleibt im Falle der Übertragung.
- (2) ¹Beim rückzahlenden Geschäfts-(Auseinandersetzungsguthaben) werden Verlustvorträge anteilig abgezogen. ²Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch.
- (3) ¹Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend. ²Das ausgeschiedene Mitglied hat vorbehaltlich der Regelung in Absatz 4 Anspruch auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Genehmigung des Jahresabschlusses, spätestens jedoch binnen sieben Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.
- (4) ¹Würde das Mindestkapital durch die Auszahlung unterschritten, so ist die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens des das Mindestkapital unterschreitenden Betrages ausgesetzt, das Auseinandersetzungsguthaben aller ausscheidenden Mitglieder

wird anteilig gekürzt. ²Wird das Mindestkapital wieder überschritten, werden die ausgesetzten Auseinandersetzungsguthaben zur Auszahlung fällig. ³Die Auszahlung erfolgt dann Jahrgangsweise.

(5) Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds für einen etwaigen Ausfall, bei Mitgliedern, die keine natürlichen Personen sind (juristische Personen und Personengesellschaften), gilt dies insbesondere auch im Insolvenzverfahren des Mitglieds.

(6) Die Teilnahme des ausgeschiedenen Mitglieds an den Ausschüttungen gem. § 6 Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 12 Organe der Genossenschaft

(1) Die Genossenschaft wird im monistischen System geführt.

(2) Die Organe sind:

- a) Generalversammlung,
- b) Verwaltungsrat,
- c) Geschäftsführende Direktoren,
- d) Schiedsgericht und
- e) Beirat.

§ 13 Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist insbesondere zuständig für

- a) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der geschäftsführenden Direktoren und des Verwaltungsrates,
- b) Entlastung der geschäftsführenden Direktoren und des Verwaltungsrates,
- c) Feststellung des Jahresabschlusses,
- d) Entscheidung über die Verwendung des Jahresüberschusses und die Verrechnung des Jahresfehlbetrages,
- e) Entgegennahme der Berichte über die genossenschaftliche Prüfung und
- f) Satzungsänderungen.

(2) ¹Die Generalversammlung wird vom Verwaltungsrat durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher teilnahmeberechtigter Personen schriftlich in jeglicher Form oder durch Bekanntmachung in der in § 25 vorgesehenen Form einberufen unter Einhaltung

einer Frist von 30 Tagen, die zwischen dem Tag der Absendung der Einberufung und dem Tag der ersten Tagung der Generalversammlung liegen muss.²Diese Frist kann in dringenden Fällen i. S. von Art. 56 der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE) auf 15 Tage verkürzt werden.³Die Einladung muss Angaben über die Firma und den Sitz der SCE, über den Ort, Tag und Zeitpunkt der Versammlung und gegebenenfalls über die Art der Generalversammlung enthalten.⁴Zudem ist die Tagesordnung unter Angabe der zu behandelnden Punkte sowie der Beschlussanträge der Einladung beizufügen.⁵Die Mitteilungen gelten als zugegangen, wenn sie fristgemäß unter der letzten der Genossenschaft bekannten Anschrift an die Mitglieder abgesendet worden sind soweit nicht eine Bekanntmachung gemäß Satz 1 2. Alternative gewählt wurde.

(3)¹Es ist jährlich mindestens eine Generalversammlung in der ersten Jahreshälfte durchzuführen, in der über die Feststellung des Jahresabschlusses, über die Verwendung des Gewinns bzw. den Ausgleich des Verlusts sowie die Entlastung von Verwaltungsrat und geschäftsführenden Direktoren beschlossen wird.²Weitere Generalversammlungen sind einzuberufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.

(4)¹Soweit keine Satzungsänderungen angekündigt sind, ist jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung beschlussfähig.²Für die Beschlussfähigkeit einer Generalversammlung, bei der eine Satzungsänderung angekündigt ist, müssen mindestens 50% der Gesamtzahl der zum Zeitpunkt der Einberufung eingetragenen stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sein.³Wird die Mindestanzahl nach Satz 2 verfehlt, ist eine weitere Generalversammlung mit derselben Tagesordnung ohne Rücksicht auf Satz 2 beschlussfähig.⁴Die Einladung zu dieser weiteren Generalversammlung darf frühestens am Tag nach der ersten Generalversammlung versendet werden, die wegen Nichterreicherung der Mindestzahl der anwesenden Mitglieder nicht beschlussfähig war.

(5)¹Jedes ordentliche Mitglied hat ohne Rücksicht auf die Zahl seiner Geschäftsanteile eine Stimme; die investierenden Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Generalversammlung.²Die Mitglieder können ihre Stimme auch elektronisch abgeben.³In diesem Falle erfolgt die Abgabe einer Stimme durch ein elektronisches Verfahren, das die Transparenz und Nachprüfbarkeit der Stimmabgabe durch die Mitglieder sicherstellt.⁴Das konkrete Abstimmungsverfahren wird vom Verwaltungsrat festgelegt.

(6)¹Stimmberechtigte Mitglieder können Stimmrechtsvollmachten erteilen.²Kein Bevollmächtigter darf jedoch mehr als zwei Mitglieder vertreten.³Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, Eltern, Kinder oder Geschwister eines Mitglieds sein.

(7)¹Die Generalversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen – einfache Stimmenmehrheit –, soweit nicht ausnahmsweise eine größere Mehrheit bestimmt ist; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.²Wahlen erfolgen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; Stimmenthaltungen wirken dabei wie Neinstimmen.³Bei mehr als zwei Abstimmungs- bzw. Wahlalternativen wird das Verfahren der Wahl durch Zustimmung durchgeführt.⁴Wird durch dieses kein eindeutiges Ergebnis ermittelt, wird eine Stichabstimmung durchgeführt.

(8) Die Generalversammlung bestimmt die Versammlungsleitung auf Vorschlag des Verwaltungsrates.

(9) Die Generalversammlung kann als Live-Stream in einem gesicherten und nur für die Mitglieder zugänglichen Verfahren übertragen werden.

(10) Die Beschlüsse werden gem. § 47 GenG in Verbindung mit Artikel 62 SCEVO protokolliert.

§ 14 Regionalisierung

¹Hat die Genossenschaft mehr als 2.500 Mitglieder, so sollen Regionalversammlungen gebildet werden. ²Der Verwaltungsrat hat hierzu einen Satzungsänderungsvorschlag für die Generalversammlung aufzustellen, sobald die Mitgliederzahl von 2.500 überschritten ist.

§ 15 Verwaltungsrat

(1) ¹Der Verwaltungsrat leitet die Genossenschaft, bestimmt die Grundlinien ihrer Tätigkeit und überwacht deren Umsetzung. ²Der Verwaltungsrat hat eine Generalversammlung einzuberufen, wenn dies in dieser Satzung ausdrücklich bestimmt oder sonst im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist. ³Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die erforderlichen Handelsbücher geführt werden. ⁴Er kann jederzeit selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Verwaltungsratsmitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie den Bestand der Genossenschaftskasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren einsehen und prüfen. ⁵Der Verwaltungsrat ist zuständig für die Festlegung der Zahl der geschäftsführenden Direktoren sowie deren Bestellung und Abberufung.

(2) ¹Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Generalversammlung gewählt und abberufen. ²Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens fünf von der Generalversammlung zu wählenden Mitgliedern. ³Die Generalversammlung legt vor der Wahl die Zahl der Verwaltungsratsmitglieder fest. ⁴Investierende Mitglieder dürfen höchstens ein Viertel der Mitglieder des Verwaltungsrats stellen.

(3) ¹Die Amtszeit der Verwaltungsratsmitglieder dauert bis zur Wahl der Nachfolger auf der ordentlichen Generalversammlung, die drei Jahre nach der Wahl stattfindet. ²Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Verwaltungsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. ³Die Ersatzwahl erfolgt für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Verwaltungsratsmitgliedes. ⁴Frühere Ersatzwahlen durch eine außerordentliche Generalversammlung sind nur erforderlich, wenn die Zahl

der Verwaltungsratsmitglieder unter fünf absinkt oder die Zahl der investierenden ein Viertel der Mitgliederzahl des Verwaltungsrates übersteigt.

(4) ¹Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden mit einer Frist von mindestens einer Woche durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates in Textform einberufen. ²Die Mitglieder des Verwaltungsrates und die geschäftsführenden Direktoren können jederzeit die Einberufung einer Sitzung verlangen. ³Jedes Quartal hat mindestens eine Sitzung des Verwaltungsrates stattzufinden.

(5) ¹Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. ²Der Verwaltungsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Verwaltungsratsmitglied der Beschlussfassung widerspricht.

(6) ¹Verträge von Verwaltungsratsmitgliedern mit der Genossenschaft, insbesondere Liefer- und Dienstleistungsverträge, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des gesamten Verwaltungsrates. ²Die Abwicklung dieser Verträge ist vom Verwaltungsrat zu überwachen und darüber der Generalversammlung zu berichten.

(7) ¹Der Verwaltungsrat beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen – einfache Stimmenmehrheit –, soweit nicht ausnahmsweise eine größere Mehrheit bestimmt ist; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. ²Wahlen erfolgen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; Stimmenthaltungen wirken dabei wie Neinstimmen. ³Bei mehr als zwei Abstimmungs- bzw. Wahlalternativen wird das Verfahren der Wahl durch Zustimmung durchgeführt. ⁴Wird durch dieses kein eindeutiges Ergebnis ermittelt, wird eine Stichabstimmung durchgeführt.

§ 16 Geschäftsführende Direktoren

(1) ¹Die geschäftsführenden Direktoren führen die Geschäfte der Genossenschaft. ²Gesetzlich dem Verwaltungsrat zugewiesene Aufgaben können nicht auf die geschäftsführenden Direktoren übertragen werden.

(2) ¹Der Verwaltungsrat bestellt zwei oder mehr geschäftsführende Direktoren. ²Mitglieder des Verwaltungsrates können zu geschäftsführenden Direktoren bestellt werden, sofern die Mehrheit des Verwaltungsrats weiterhin aus nicht geschäftsführenden Mitgliedern besteht.

(3) ¹Die regelmäßige Amtszeit der geschäftsführenden Direktoren beträgt drei Jahre. ²Geschäftsführende Direktoren können jederzeit mit einfacher Mehrheit durch den Verwaltungsrat abberufen werden.

(4) ¹Die geschäftsführenden Direktoren können auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen. ²Sie sind nur gemeinschaftlich zur Geschäftsführung und Vertretung befugt; der Verwaltungsrat kann abweichend hiervon Einzelvertretungsmacht für einzelne geschäftsführende Direktoren beschließen. ³Zur Gesamtvertretung be-

fugte geschäftsführende Direktoren können einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen.

§ 17 Schiedsgericht

(1) ¹Alle Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis zwischen Genossenschaftsmitgliedern und der Genossenschaft, zwischen Genossenschaftsmitgliedern und Organen der Genossenschaft sowie von Organen untereinander werden unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte durch ein Schiedsgericht endgültig entschieden. ²Ausgenommen sind diejenigen Entscheidungen, die von Gesetzes wegen einem Schiedsgericht nicht zur Entscheidung zugewiesen werden können.

(2) ¹Von den Mitgliedern ist mit der Genossenschaft ein Schiedsvertrag abzuschließen, der die Zusammensetzung des Schiedsgerichts und seine Arbeitsweise regelt. ²Der Text des Schiedsvertrages ist von der Generalversammlung zu genehmigen. ³Mitglieder, die den Schiedsvertrag in der jeweils von der Generalversammlung beschlossenen Fassung nicht unterzeichnen, sind auszuschließen.

(3) ¹Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit der Anrufung einer einzurichtenden Schiedsstelle zur Klärung von Rechtsfragen die Lizenzierung, Rechtewahrnehmung durch die Genossenschaft und die Lizenzentgeltforderung betreffend. ²Näheres ist im Berechtigungs- und Wahrnehmungsvertrag zu bestimmen.

§ 18 Versammlung der Wahrnehmungsberechtigten

¹Im Vorlauf jeder Generalversammlung findet eine Versammlung der Wahrnehmungsberechtigten statt. ²Einladungen ergehen im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat durch die geschäftsführenden Direktoren. ³In dieser Versammlung, die von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder seinem Stellvertreter geleitet wird, erstattet die Geschäftsführung den Geschäftsbericht und gibt den Wahrnehmungsberechtigten Auskünfte.

§ 19 Beirat der Wahrnehmungsberechtigten

(1) ¹Die Genossenschaft bildet einen Beirat der Wahrnehmungsberechtigten, der die Vertretung der Wahrnehmungsberechtigten gem. § 6 Absatz 2 WahrnG ist. ²Er besteht aus 5 Personen, die ehrenamtlich tätig sind. ³Er setzt sich wie folgt zusammen:

- a) 2 Mitglieder werden durch den Verwaltungsrat für die Dauer von drei Jahren berufen.

- b) 3 Mitglieder werden durch die Versammlung der Wahrnehmungsberechtigten für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (2) Beiratsmitglieder können nur natürliche Personen werden, die wahrnehmungsberechtigt sind, oder gesetzliche Vertreter oder Bevollmächtigte von wahrnehmungsberechtigten juristischen Personen, die mit der Genossenschaft einen Wahrnehmungsvertrag geschlossen haben.
- (3) ¹Die Amtszeit des Beirats endet mit der Neuwahl seiner Mitglieder. ²Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Beirat der Wahrnehmungsberechtigten berät die Genossenschaft über die folgenden Gegenstände und kann hierzu eigenständig Vorschläge unterbreiten, mit denen sich die anderen Organe der Genossenschaft in der nächsterreichbaren Sitzung zu befassen haben:
- a) Die Aufstellung, Ergänzung und Änderung von Verteilungsplänen für die verschiedenen von der Genossenschaft wahrgenommenen Rechte, insbesondere im Rahmen des Verfahrens gem. § 6 Absatz 2 Satz 1,
 - b) die Aufstellung von Tarifen gem. § 13 WahrnG, den Abschluss von Verträgen mit Verwertern und Gesamtverträgen gem. §§ 11, 12 WahrnG,
 - c) den Abschluss von Gegenseitigkeitsverträgen mit anderen Verwertungsgesellschaften,
 - d) die Führung von Prozessen in Grundsatzfragen, die Anrufung der Schiedsstelle nach § 14 WahrnG und die Anfechtung ihrer Entscheidungen.
- (5) ¹Der Beirat kann durch ein von ihm zu delegierendes Mitglied Auskunft über die Geschäftsführung verlangen und Bücher der Gesellschaft einsehen. ²Die Beiratsmitglieder haben in der Generalversammlung Anwesenheits-, Antrags- und Rederecht zu allen Tagesordnungspunkten, die zum Aufgabenkreis des Beirates gehören. ³Für die Verschwiegenheit der Beiratsmitglieder gilt § 34 Absatz 1 Satz 2 GenG über die Verschwiegenheit der Vorstandsmitglieder sinngemäß.
- (6) ¹Der Beirat tritt mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Darüber hinaus tritt er dann zusammen, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder oder sein Vorsitzender oder sein Stellvertreter oder der Verwaltungsrat dies beantragt. ²Für die Teilnahme an Sitzungen erhalten die Beiratsmitglieder Reisekosten und Tagesspesen nach einer vom Verwaltungsrat zu beschließenden Kostenerstattungsordnung.
- (7) ¹Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen – einfache Stimmenmehrheit –, soweit nicht ausnahmsweise eine größere Mehrheit bestimmt ist; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. ³Wahlen erfolgen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; Stimmenthaltungen wirken dabei wie Neinstimmen. ⁴Bei mehr als zwei Abstimmungs- bzw. Wahlalternativen wird das Verfahren der Wahl durch Zustimmung durchgeführt. ⁵Wird durch dieses kein eindeutiges Ergebnis ermittelt, wird

eine Stichabstimmung durchgeführt. ⁶Die Fassung von Beschlüssen auf elektronischem Wege ist zulässig.

(8) ¹Der Beirat wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. ²Wiederwahl ist zulässig.

(9) ¹Über die Sitzungen des Beirats ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen oder zu signieren ist. ²Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn ihm nicht innerhalb von drei Wochen nach Absendung von einem Mitglied des Beirates widersprochen wird.

§ 20 Weitere Beiräte

¹Die Generalversammlung kann die Bildung von weiteren Beiräten beschließen, die die Organe beraten. ²In dem Beschluss ist jeweils aufzuführen, wie der Beirat zusammengesetzt ist und mit welchen Themen er sich beschäftigt.

§ 21 Gemeinsame Vorschriften für die Organe

(1) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.

(2) ¹Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Verwaltungsratsmitglieds oder eines geschäftsführenden Direktors, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Mitglied an der Beratung nicht teilnehmen. ²Das Mitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

(3) ¹Die Organmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. ²Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit für die Genossenschaft bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren. ³Organmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. ⁴Ist streitig, ob sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft angewandt haben, tragen sie die Beweislast.

§ 22 Jahresabschluss, Rückvergütung, Rücklagen und Ergebnisverwendung

(1) ¹Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach ihrer Aufstellung unverzüglich der Generalversammlung vorzulegen. ²Die Generalversammlung beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung oder Verlustdeckung.

(2) Ergibt sich bei der Aufstellung der Jahresbilanz oder einer Zwischenbilanz oder ist bei pflichtgemäßem Ermessen anzunehmen, dass ein Verlust besteht, der durch die Hälfte des Gesamtbetrages der Geschäftsguthaben und die Rücklagen nicht gedeckt ist, so hat der Verwaltungsrat unverzüglich eine Generalversammlung einzuberufen und ihr dies mitzuteilen.

(3) ¹Über die Ausschüttung einer Rückvergütung beschließt der Verwaltungsrat vor Aufstellung der Bilanz. ²Auf die so beschlossene Rückvergütung haben die Mitglieder einen Rechtsanspruch.

(4) ¹Die gesetzliche Rücklage dient der Genossenschaft zur Deckung von Verlusten. ²Ihr sind mindestens 20% des Jahresüberschusses zuzuführen, bis mindestens 100% der Summe der Geschäftsanteile erreicht sind. ³Hierüber beschließt die Generalversammlung.

(5) ¹Neben der gesetzlichen Rücklage kann eine andere Ergebnisrücklage gebildet werden. ²Über ihre Verwendung beschließt der Verwaltungsrat.

(6) Über den sich bei der Feststellung des Jahresabschlusses ergebenden Gewinn oder Verlust des Geschäftsjahrs entscheidet die Generalversammlung.

(7) Die Generalversammlung ist hinsichtlich der Verwendung des Jahresüberschusses frei in der Entscheidung für einen Gewinnvortrag, für die Einstellung in die Rücklagen oder für die Verzinsung der Geschäftsguthaben, wobei diese auch durch Zuteilung von Geschäftsanteilen erfolgen kann.

(8) Eine Auszahlung der Verzinsung erfolgt erst bei vollständig aufgefülltem Geschäftsguthaben.

§ 23 Verjährung

¹Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. ²Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

§ 24 Auflösung

¹Der Beschluss über die Auflösung der Genossenschaft kann nur in einer eigens dafür und nur zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung erfolgen. ²Im Falle der

Auflösung der Genossenschaft wird das Reinvermögen unter den Mitgliedern nach dem Geschäftsguthaben verteilt.

§ 25 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, deren Veröffentlichungen vorgeschrieben sind, erfolgen – soweit gesetzlich nichts Abweichendes vorgeschrieben ist – unter der Firma der Genossenschaft im Musikforum, dem Mitteilungsblatt des deutschen Musikrates.